

K u n d m a c h u n g

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes

Der Landtag hat am 2. Februar 2022 einen Beschluss über ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes gefasst. Der Gesetzesbeschluss wurde nicht für dringlich erklärt.

Gemäß Art. 35 der Landesverfassung unterliegt er daher der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach obigem Tage, das ist bis 30. März 2022,

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird.

Der Gesetzesbeschluss liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur Einsicht auf.

Beim hiesigen Amt liegt der Gesetzesbeschluss bis 30. März 2022,
von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit

Montag - Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
Montag von 14:00 -18:00 Uhr
Mittwoch von 16:00-18:00 Uhr

zur Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 7.2.2022/LR

Abgenommen am: